

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 35.

Marienberg, Freitag, den 30. April.

1915.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügen der Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831/1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei dem durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angege-

benen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse

Gegenstand

1. Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer
2. Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.
Ausgenommen sind Drähte von einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.
3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.
4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Jaserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenummüllte oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6800 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
6. Kupfer, in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Blatten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörsstücke, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengefaßt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

7. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klasse 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6-9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -Platten, Netzplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten

11b. Kupfer in Kupferoxyd.

12. Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickel-salze, Drähte, Bleche, auch aus Altmaterial und Abfall jeder Art.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Eister.

38

„Dort ich den Grund der Beleidigung erfahren, Herr Kapitän?“

Herr von Rattenberg beleidigte die Ehre meiner Gattin.“

„Ah!“

Herr Oberst,“ nahm Meerfeld das Wort, „ich habe volle Kenntnis von den Vorgängen und kann Herrn Oberst genügende Aufklärung geben.“

„Ich werde Sie später darum ersuchen müssen, Herr Premierleutnant. Doch jetzt noch ein Wort zu Ihnen, meine Herren,“ damit wandte sich der Oberst wieder den französischen Offizieren zu. „Sie befinden sich hier auf deutschem Grund und Boden, Sie sind damit eigentlich dem deutschen Gesetz verfallen, doch ich erkenne an, daß Sie und Leutnant von Rattenberg nicht anders handeln konnten.“

„Ich bitte Sie, meine Herren,“ sagte der Oberst zu den französischen Offizieren, „um ein unliebsames Aufsehen zu vermeiden, das dieser Zweikampf zwischen einem deutschen und einem französischen Offizier ohne Zweifel erregt, wenn es bekannt würde, um Ihre Ehrenwort, über den Zweikampf zu schweigen, damit sich die Presse beider Länder nicht des Vorfalls bemächtigt. Die Herren wissen selbst, welche unangenehme Folgen selbst Erörterungen nach sich ziehen können. Ich habe Ihr Wort, meine Herren?“

„Ja, mein Herr!“

„Ich danke Ihnen, meine Herren. Ich bitte Sie jetzt, nach Ihrer Garnison zurückzukehren.“

„Noch eine Frage.“

„Ich bitte, Herr de Belant.“

„Wie steht es um meinen Gegner?“

Doktor Zimmermann sah auf.

„Nicht gut, Herr Kapitän. Die Lunge ist verletzt, ein Boll weiter rechts und das Herz wäre getroffen.“

„Ist Gefahr für das Leben vorhanden?“

„Allerdings.“

„Sie werden mich verpflichten, wenn Sie mich auch späterhin über das Befinden des Verwundeten unterrichten.“

„Es soll geschehen, Herr Kapitän.“

„Ich danke!“

Nochmals listeten die Franzosen die Kämpis und traten dann in den Wald zurück. Bald darauf hörte man den Hufschlag galoppierender Pferde, der mehr und mehr in der Ferne verklang.

Walter lag noch immer bewußtlos auf dem Rasen. Der Adjutant des Regimentskommandeurs lehrte jetzt mit dem Wagen zurück, den er herbeigeholt hatte. Sorgsam ward Walter in die Kissen des Wagens gelegt, der Arzt und Meerfeld stiegen zu ihm in den Wagen und langsam setzte sich derselbe in Bewegung.

Roger bestieg Walters Pferd und kehrte mit dem Oberst und dessen Adjutanten nach Metz zurück, auf dem Wege dem Regimentskommandeur noch näheren Aufschluß über das Duell gebend.

Strahlend stand die Sonne am wolkenlosen Himmel. Bei einer Erschütterung des Wagens stöhnte der Verwundete schmerzhaft auf. Doktor Zimmermann beugte sich besorgt über ihn.

„Meerfeld, Meerfeld,“ sprach er dann mit leise bebender Stimme, „ich glaube, Walter sieht die Sonne nicht mehr untergehen.“

„Armer Freund.“

11. Kapitel.

Hedwigs Mutter, die verwitwete Frau Hauptmann Karoline Dunkelmann, bewohnte nur wenige Räume. Nach der Straße zu befand die Wohnung, welche im dritten Stock lag, nur zwei kleine Zimmerchen, dessen

eines allerdings einen ganz allerliebsten Erker anwies, in dem sich Hedwig Dunkelmann ihr Arbeitsplatzchen hergerichtet hatte. Wenn Hedwig ihre Augen von dem Nähtischchen erhob, so schweiften dieselben die enge Straße entlang bis zu dem alten Dome, welcher sich quer vor die Straßen zu legen schien. Ein vornehmes Ansehen hatte die Straße nicht. Ein Geschäftshaus reichte sich an das andere, ein Laden an den anderen, ein Fenster fast neben das andere. Kein einziges, grünes Blättchen war zu sehen, als vielleicht hier und da einige Topfpflanzen, welche man vor die Fenster gestellt hatte, damit dieselben doch wenigstens etwas frische Luft in der engen, dumpfen Straße einatmen könnten. Auch Hedwigs Erker war mit Blumen zierlich geschmückt, zwischen denen der golden blühende Messingkäfig mit dem lustig zwitschernden Kanarienvogel hing.

Dieser Erker war von jeher Hedwigs Lieblingsplatz gewesen und das junge Mädchen hatte alles getan, um denselben herauszuputzen. In diesem Erker, umraut von dem Esen und überschattet von anderen Blattsplanzen, konnte Hedwig stundenlang sitzen, entweder träumend hinausschauend in das Gewühl der Straße oder das Haupt tief herabbeugend auf die Handarbeit. Und Hedwig war sehr fleißig. Die Einkünfte der verwitweten Frau Hauptmann waren schmal und Hedwig versuchte deshalb, durch seine Stickerien für ein großes Geschäft diese Einkünfte zu vermehren. Mutter Dunkelmann selbst konnte nicht mehr arbeiten; sie war eine vergrißte vergrämte, alternde Frau, von einem nervösen, rheumatischen Leiden geplagt, so daß sie kaum aus der finsternen Ecke im Hintergrunde der Wohnstube, wo der Sessel der Kranken stand, hervortrat. Wenn Hedwig ihre Mutter zu überreden suchte, doch wenigstens ihren Sessel in den Erker zu rücken, wo doch zuweilen die Sonne so hell und freundlich über die Dächer hineinschaute, dann schüttelte Frau Dunkelmann mürrisch den Kopf und meinte: „Was soll ich noch im Sonnenschein, für mich ist die Sonne schon längst versunken.“

15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.
 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.
 18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.
 19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxid und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.
 21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von 2-6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
 22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriften, Rotenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
- b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11b: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.
- c) Zusammengelegte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.
- § 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführten Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl. Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche

zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.
- b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)	
aus den Klassen 1-11b einschl.	150 kg
" " " 12-14 "	20 "
" " " 15-17 "	100 "
" " " 18 u. 19 "	50 "
" der Klasse 20 "	50 "
den Klassen 21 u. 22 "	600 "

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000-3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebene Mindestmengen angeliefert sind.)

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Abplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe, die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebefestigungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebefestigung für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebefestigung ist an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschl. einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 30. April 1915.

XVIII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

J.-Nr. 2. 832.

Marienberg, den 26. April 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung den in Frage kommenden Personen oder Gesellschaften mitzuteilen und sie zur Anmeldung ihrer Bestände besonders aufzufordern.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 2825.

Marienberg, den 27. April 1915.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime in Wiesbaden hat die Einführung einer Stiftungsart beschlossen, die der Fürsorge für die in dem Kriege verwundeten oder erkrankten Mitglieder des Kaufmannsstandes und der Industrie dienen soll. Dem Beschlusse gemäß sollen bei diesen Stiftungen für je 1000 Mk. der Stiftung 5 Jahre hindurch alljährlich eine Anzahl kostenloser Verpflegungstage - in den ersten 3 Jahren 50 Tage, in den nächsten 2 Jahren 35 Tage - in sämtlichen Heimen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, die von dem Stifter nach seinem Belieben an kaufmännische und technische Beamte oder auch an minderbemittelte selbständige Kaufleute vergeben werden können. Stifter kann jede natürliche oder juristische Person sein. Auf diese Weise sollen auch mittlere und kleinere Firmen in die Lage versetzt werden, alljährlich ihren kaufmännischen und technischen Angestellten, die an dem Kriege teilgenommen haben, die Möglichkeit zu einem vollständig kostenfreien Aufenthalt in den Heimen und damit zu einer durchgreifenden Kräftigung ihrer Gesundheit zu geben. Sechs Heime der Gesellschaft stehen bereits fertig da, ein siebentes geht der Vollendung entgegen, und ein weiteres ist im Bau begriffen. Wenn die Gesellschaft jetzt ihre Erholungsheime in weitgehendem Umfange der Fürsorge für die im Kriege verwundeten oder erkrankten Mitglieder des Kaufmannsstandes und der Industrie nutzbar machen will, so bekundet sie damit aufs neue in gleichem Maße ihre vaterländische Gesinnung wie ihr reges Bemühen um die Wohlfahrt der (männlichen und weiblichen) kaufmännischen Angestellten und der minderbemittelten selbständigen Kaufleute und erweitert außerdem den Kreis ihrer Schutzbefohlenen durch Hinzufügung der technischen Angestellten. Die Gesellschaft macht keinen Unterschied nach dem religiösen Bekenntnis oder nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu irgend einer Vereinigung.

Eine Förderung der Bestrebungen der Gesellschaft kann daher nur warm empfohlen werden. Jede weitere Auskunft wird das Präsidium der Gesellschaft erteilen.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.